

## In massiver Form von Sexualdelikten berichtet

### Die Ereignisse der Kölner Silvesternacht im Spiegel der Presse

„Silvesternacht am Kölner Hauptbahnhof: Gruppe von 1.000 Männern war Ausgangspunkt – In Köln kam es zu einer Vergewaltigung“ – so berichtet die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung über die Übergriffe in der Domstadt. Unter anderem schreibt das Blatt: „Frauen seien begripscht, belästigt und ausgeraubt worden, auch von einer Vergewaltigung ist die Rede. Ein Leser der Zeitschrift übt an der Berichterstattung Kritik. In der Überschrift werde der Eindruck erweckt, es sei zu einer Vergewaltigung gekommen. Der verantwortliche Redakteur des Magazins teilt mit, sein Blatt habe sehr früh die Tragweite der Kölner Ereignisse erkannt und darüber berichtet. Er verweist auf den enormen Zeitdruck, der damals geherrscht habe. Vielleicht sei es dadurch zu erklären, dass der Hinweis auf die Äußerung des Kölner Polizeipräsidenten im Text etwas unbestimmt klinge und dadurch die Überschrift vom Textbeitrag nicht gedeckt sei. Tatsächlich habe der Polizeipräsident in seiner Pressekonferenz von Sexualdelikten in sehr massiver Form gesprochen. Dabei sei auch von einer Vergewaltigung die Rede gewesen. Insgesamt sei es wohl korrekt, auf der Basis dieser Pressekonferenz von einer Vergewaltigung zu sprechen. Der Redakteur bedauert, dass sich der Beschwerdeführer nicht genügend informiert fühle. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege aber nicht vor.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die umstrittene Äußerung kam vom Polizeipräsidenten. Das gibt der Artikel selbst auch korrekt wieder. Die Überschrift fasst in zugespitzter Form die Pressekonferenz zusammen. Mit der Formulierung „auch von einer Vergewaltigung ist die Rede“ wird eine ausreichende journalistische Distanz gewahrt. Der Autor des Beitrages weist damit darauf hin, dass er diese Information von der Polizei habe und diese nicht auf einer Eigenrecherche beruhe. (0012/16//2)

**Aktenzeichen:**0012/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet